

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 35.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Vorratserhebungen vom 24. August 1914. Seite 323. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 328.

(Nr. 120.) Ministerialbekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Vorratserhebungen vom 24. August 1914.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Vorratserhebungen vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 382) wird folgendes bestimmt:

I.

Die Behörden, denen Auskunft über Vorräte zu geben ist, sind die Großherzoglichen Bezirksdirektoren.

II.

Es handelt sich zunächst nicht darum, eine Übersicht über alle vorhandenen Vorräte zu gewinnen; vielmehr soll einstweilen nur festgestellt werden, wo sich greifbare Vorräte an Getreide in erheblichen Mengen befinden. Die Anfragen brauchen deshalb bis auf weiteres nur an solche Personen gerichtet zu werden, von denen angenommen werden kann, daß sie größere Mengen an Getreide besitzen. Dafür kommen namentlich in Betracht: Händler, Genossenschaften, Gesellschaften, Vereine sowie Landwirte und Mühlenbesitzer, die ihren Absatz nicht nur in der Nachbarschaft haben.

Es bleibt vorbehalten, den Kreis der zu befragenden Personen später zu erweitern.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 3. September 1914.

56

III.

A u. B
C Für Anfrage und Auskunft sind die beigegeführten Muster A und B zu benutzen. Der Anfrage ist eine Postkarte nach dem Muster C beizufügen.

IV.

Die Anfragen sind von den Bezirksdirektoren so zu stellen, daß die Auskünfte erstmalig am 10. September 1914, für die Folgezeit am 27. September, 27. Oktober 1914 und so fort eingehen.

V.

Die Auskünfte sind von den befragten Personen in doppelter Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung behält der Bezirksdirektor, die andere übersendet er mit den eingegangenen Postkarten des Musters C sofort an die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Sachsen.

VI.

Die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Sachsen hat die Summe der für ihren Bezirk als verkäuflich angegebenen Gesamtvorräte an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin W, Abgeordnetenhaus, Leipziger Straße 4, weiter zu geben. Die Zentralstelle verteilt den bei ihr angemeldeten Heeresbedarf auf die einzelnen Landwirtschaftskammern, die darauf nach näherer Anleitung der Zentralstelle den Ankauf durchzuführen haben.

VII.

Von der in § 4 der Bekanntmachung gegebenen Befugnis ist nur Gebrauch zu machen, wenn der Verdacht vorliegt, daß Vorräte verheimlicht worden sind.

Weimar, den 31. August 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

Muster A.

Der Groß-Bezirksdirektor.

....., den 191.....

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914, fordere ich Sie auf,
beiliegenden Vordruck, Muster B, bis zum in doppelter Ausfertigung
ausgefüllt an mich zurückzusenden.

Die beiliegende Postkarte, Muster C, ist zur Mitteilung Ihrer Preisforderung bestimmt.

Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914.

(Reichs-Gesetzbl. S. 382.)

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist von den Landesverwaltungen bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte von Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Ernährungsmitteln jeder Art sowie an rohen Naturerzeugnissen, Getreide und Viehprodukten zu geben.

§ 5.

Über die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der festgesetzten Frist beantwortet oder über willkürlich unrichtige Angaben nach, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten bestraft.



Nummer B.

An den

Großh. Bezirksdirektor in

Auskunft auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Vorratserhebungen:

	Roggen 1000 kg = 20 Gentner	Weizen 1000 kg = 20 Gentner	Roggenmehl 100 kg = 2 Gentner	Weizenmehl 100 kg = 2 Gentner	Hafer 1000 kg = 20 Gentner	Gerste 1000 kg = 20 Gentner
I. a. Vorräte, die mir gehören oder die ich in Gewahrsam habe						
dazu:						
b. Mengen, auf deren Lieferung ich Anspruch habe						
Summe . . .						
davon ab:						
II. Mengen, zu deren Lieferung ich bereits verpflichtet bin .						
Also verfügbar . . .						
Davon innerhalb eines Monats lieferbar						

Ich versicher , vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Wir

(Ort), den

191

(Unterschrift)

(Vorderseite)

Postkarte

An

den Großh. Bezirksdirektor

in

.....

=====

(Rückseite)

Muster C

....., den 191.....

Ich bin bereit, von den auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Vorratserhebungen angemeldeten Vorräten zu verkaufen und innerhalb eines Monats frei Bahnstation abzuliefern:

Roggen 1000 kg = 20 Zentner	Weizen 1000 kg = 20 Zentner	Roggenmehl 100 kg = 2 Zentner	Weizenmehl 100 kg = 2 Zentner	Hafer 1000 kg = 20 Zentner	Gerste 1000 kg = 20 Zentner
Meine Preisforderung dafür ist freibleibend					
/	/	/	/	/	/

(Ort).....

(Straße).....

(Bahnhofstation).....

(Unterschrift).....

1914.

57

